

© DRSC e.V	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.  
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

## IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>Sitzung:</b>	<b>55. IFRS-FA / 20.04.2017 / 16:15 – 17:15 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>08 – IASB ED amend IFRS 8/IAS 34 Improvements to IFRS 8 Operating Segments</b>
<b>Thema:</b>	<b>Diskussion ED</b>
<b>Unterlage:</b>	<b>58_05a_ IFRS-FA_ IFRS 8_ Basis</b>

### 1 Hintergrund

- 1 Mit dem ED/2017/2 *Improvements to IFRS 8 – proposed amendments to IFRS 8 and IAS 34* (im Folgenden „ED“) adressiert der IASB die Themen, die im Rahmen des *Post-implementation Review* (PIR) als verbesserungswürdig identifiziert wurden. Zu diesen Vorschlägen können bis zum 31. Juli 2017 Stellungnahmen an den IASB gerichtet werden.

### 2 Änderungsvorschläge an IFRS 8

#### 2.1 Identifikation des Hauptentscheidungsträgers

- 2 IFRS 8 folgt dem sogenannten *management approach*, nach dem die Informationen extern berichtet werden sollen, die auch intern zur Unternehmenssteuerung verwendet werden. Diesem Gedanken folgend, ist bei der Abgrenzung von Geschäftssegmenten u.a. die Berichterstattung über diese an den Hauptentscheidungsträgers (*Chief Operating Decision Maker*, CODM) heranzuziehen.<sup>1</sup> Im Rahmen des PIR zeigte sich, dass bei der Identifikation des CODM Unklarheiten bestehen.
- 3 Der CODM wird in IFRS 8.7 als eine Funktion beschrieben, die Ressourcen zu den Geschäftssegmenten allokiert sowie deren Ertragskraft beurteilt. Im Rahmen des PIR wurde angeführt, dass die Ressourcenallokation eher eine strategische als eine operative Entscheidung sei. Als Reaktion schlägt der IASB vor, die in IFRS 8.7 genannten Aufgaben des CODM um das Treffen von operativen Entscheidungen zu ergänzen.

<sup>1</sup> Die beiden weiteren Abgrenzungskriterien sind die Generierung von Aufwendungen und Erträgen sowie das Vorliegen eigenständiger Finanzinformationen.



- 4 Weiterhin wurde im PIR darauf hingewiesen, dass der CODM nicht notwendigerweise eine Einzelperson sein muss sondern auch eine Gruppe sein kann. Dieser Kritik entsprechend, soll in der neu eingefügten Textziffer 7A dargelegt werden, dass der CODM sowohl durch die Managementstruktur des Unternehmens als auch durch die Corporate Governance Regel des Landes beeinflusst werden können. Dementsprechend kann der CODM auch eine Gruppe sein.
- 5 Eine weitere Unklarheit betraf die Mitgliedschaft von *non-executive* Mitgliedern im Geschäftsführungs- und/oder Aufsichtsorgan. Hierzu wird vorgeschlagen, dass *non-executive* Mitglieder im Geschäftsführungs- und/oder Aufsichtsorgan dessen Identifizierung als CODM nicht entgegenstehen.
- 6 Der vierte Änderungsvorschlag hinsichtlich des CODM betrifft die Aufnahme der Verpflichtung, die Position des CODM zu nennen und dessen Rolle zu beschreiben. Hiermit soll für den Adressaten erkennbar werden, wie das Geschäft geführt wird und auf welcher Hierarchieebene die Entscheidungen getroffen werden.
- 7 Folgende Frage stellt der IASB zu diesen Änderungsvorschlägen:

#### Question 1

The Board proposes to amend the description of the chief operating decision maker with amendments in paragraphs 7, 7A and 7B of IFRS 8 to clarify that:

- a) the chief operating decision maker is the function that makes operating decisions and decisions about allocating resources to, and assessing the performance of, the operating segments of an entity;
- b) the function of the chief operating decision maker may be carried out by an individual or a group—this will depend on how the entity is managed and may be influenced by corporate governance requirements; and
- c) a group can be identified as a chief operating decision maker even if it includes members who do not participate in all decisions made by the group (see paragraphs BC4–BC12 of the Basis for Conclusions on the proposed amendments to IFRS 8).

The Board also proposes in paragraph 22(c) of IFRS 8 that an entity shall disclose the title and description of the role of the individual or the group identified as the chief operating decision maker (see paragraphs BC25–BC26 of the Basis for Conclusions on the proposed amendments to IFRS 8).

Do you agree with the proposed amendments? Why or why not? If not, what do you propose and why?

#### Frage 1:

Wie möchte der IFRS-FA die Frage 1 des IASB beantworten?



## 2.2 Identifikation der berichtspflichtigen Segmente

8 Ursprünglich hat der IASB erwartet, dass die Segmente in der gesamten Unternehmensberichterstattung gleich dargestellt werden. Die Praxis zeigt jedoch, dass dies nicht immer der Fall ist. Da sowohl die Adressaten als auch die Regulierer an einer einheitlichen Darstellung interessiert sind, schlägt der IASB die Angabepflicht vor, wie und warum die berichteten Segmente im Abschluss von denen in der sonstigen Unternehmensberichterstattung (*annual reporting package*) abweichen.<sup>2</sup>

9 *Annual reporting package* wird wie folgt definiert (neue Tz. 19B in IFRS 8):

*An entity's annual reporting package is a set of one or more documents that:*

- a) is published at approximately the same time as the entity's annual financial statements;*
- b) communicates the entity's annual results to users of its financial statements; and*
- c) is publicly available, for example, on the entity's website or in its regulatory filings.*

*In addition to the annual financial statements, the annual reporting package may include a management commentary, press releases, preliminary announcements, investor presentations and information for regulatory filing purposes.*

10 Ein weiterer Änderungsvorschlag betrifft Klarstellungen hinsichtlich der Aggregation von Geschäftssegmenten zu berichtspflichtigen Segmenten. Voraussetzung für ein Zusammenfassen ist u.a., dass die Geschäftssegmente ähnliche wirtschaftliche Eigenschaften aufweisen. Für eine Veranschaulichung des Kriteriums „ähnliche wirtschaftliche Eigenschaften“ soll gemäß ED darauf hingewiesen werden, dass für die Bestimmung der ähnlichen wirtschaftlichen Eigenschaften eine Vielzahl von langfristigen Ertragskennzahlen genutzt werden können. Dazu zählen nicht nur ähnliche langfristige Durchschnittsbruttogewinnmargen sondern auch ähnliches langfristiges Umsatzwachstum und ähnlicher langfristiger Return on Assets. Weiterhin werden die Bedingungen für ein Zusammenfassen von Geschäftssegmenten zu berichtspflichtigen Segmenten klarer strukturiert.

11 Folgende Frage stellt der IASB zu diesen Änderungsvorschlägen:

### Question 2

In respect of identifying reportable segments, the Board proposes the following amendments::

- a) adding a requirement in paragraph 22(d) to disclose an explanation of why segments identified in the financial statements differ from segments identified in other parts of the entity's annual reporting package (see paragraphs BC13–BC19 of the Basis for Conclusions on the proposed amendments to IFRS 8); and
- b) adding further examples to the aggregation criteria in paragraph 12A of IFRS 8 to help with assessing whether two segments exhibit similar long-term financial performance across a range of measures (see paragraphs BC20–BC24 of the Basis for Conclusions on the proposed amendments to IFRS 8).

Do you agree with the proposed amendments? Why or why not? If not, what do you propose

<sup>2</sup> Da der IASB nur eine Regelungskompetenz für den Abschluss hat, kann er die Ausgestaltung der anderen Unternehmensberichte nicht vorschreiben. Daher nur die Pflicht die Abweichungen zu begründen.



and why?

**Frage 2:**

- a) Wie möchte der IFRS-FA die Frage 2 des IASB beantworten?
- b) Erachtet der IFRS-FA die Definition des *annual reporting package* für praktikabel? Wenn nicht, welche Änderungen sollten vorgenommen werden?

### 2.3 Zusätzliche Segmentinformationen

- 12 Grundsätzlich sollen gemäß IFRS 8 nur die Informationen in der Segmentberichterstattung berichtet werden, die regelmäßig vom CODM überprüft oder an diesen berichtet werden. Diese Informationen befriedigen nicht immer die Informationsbedürfnisse der Adressaten. Daher soll die Erleichterung in IFRS 8.20A aufgenommen werden, dass, sofern die in IFRS 8.1 und .20 genannten Grundprinzipien eingehalten werden, Segmentinformationen angegeben werden können, die über diejenigen hinausgehen, die regelmäßig vom CODM überprüft oder an diesen berichtet werden.
- 13 Folgende Frage stellt der IASB zu diesem Änderungsvorschlag:

**Question 3**

The Board proposes a clarifying amendment in paragraph 20A of IFRS 8 to say that an entity may disclose segment information in addition to that reviewed by, or regularly provided to, the chief operating decision maker if that helps the entity to meet the core principle in paragraphs 1 and 20 of IFRS 8 (see paragraphs BC27–BC31 of the Basis for Conclusions on the proposed amendments to IFRS 8).

Do you agree with the proposed amendments? Why or why not? If not, what do you propose and why?

**Frage 3:**

Wie möchte der IFRS-FA die Frage 3 des IASB beantworten?

### 2.4 Beschreibung von Überleitungsposten

- 14 Damit die Adressaten einen Zusammenhang von Segmentinformationen und den im Abschluss ausgewiesenen Beträgen herstellen können, sind gemäß IFRS 8.28 bestimmte Segmentdaten auf die entsprechenden Bilanz- und GuV-Werte überzuleiten. Aus Sicht der Adressaten waren die berichteten Überleitungsrechnungen nicht immer ausreichend genug, so dass hier Verbesserungen erbeten wurden. Als Reaktion schlägt der IASB in der neuen Tz. 28A von IFRS 8 die Klarstellung vor, dass ausreichend detaillierte Erläuterungen für Überleitungsposten erforderlich sind, damit Adressaten deren Wesen verstehen können.



- 15 Folgende Frage stellt der IASB zu diesem Änderungsvorschlag:

**Question 4**

The Board proposes a clarifying amendment in paragraph 28A of IFRS 8 to say that explanations are required to describe the reconciling items in sufficient detail to enable users of the financial statements to understand the nature of these reconciling items (see paragraphs BC32–BC37 of the Basis for Conclusions on the proposed amendments to IFRS 8).

Do you agree with the proposed amendments? Why or why not? If not, what do you propose and why?

**Frage 4:**

Wie möchte der IFRS-FA die Frage 4 des IASB beantworten?

### 3 Änderungsvorschläge an IAS 34

- 16 Die Änderung an IAS 34 sehen vor, dass im ersten Zwischenbericht nach einer Änderung der Zusammensetzung der berichtspflichtigen Segmente die Angaben in den Zwischenberichten des aktuellen Geschäftsjahres und die Vergleichsangaben für die Vorjahre anhand der neuen Zusammensetzung der berichtspflichtigen Segmente zu berichten sind, sofern diese Informationen vorliegen oder mit verhältnismäßigen Kosten beschafft werden können. Die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Kosten ist für jeden Posten einzeln zu treffen.
- 17 Folgende Frage stellt der IASB zu diesem Änderungsvorschlag:

**Question 5**

The Board proposes to amend IAS 34 to require that after a change in the composition of an entity's reportable segments, in the first interim report the entity shall present restated segment information for all interim periods both of the current financial year and of prior financial years, unless the information is not available and the cost to develop it would be excessive (see paragraphs BC2–BC10 of the Basis for Conclusions on the proposed amendments to IAS 34).

Do you agree with the proposed amendments? Why or why not? If not, what do you propose and why?

**Frage 5:**

Wie möchte der IFRS-FA die Frage 5 des IASB beantworten?

### 4 Zeitpunkt des Inkrafttretens und Übergangsvorschriften

- 18 Ein konkreter Zeitpunkt des Inkrafttretens wird nicht vorgeschlagen. Die Änderungen sollen retrospektiv angewendet werden. Eine vollständige frühzeitige Anwendung soll erlaubt werden.



---

**Frage 6:**

Stimmt der IFRS-FA den vorgeschlagenen Übergangsvorschriften zu?